

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

1. 9. 2016

Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 16. 2. 2016, mit dem wir über den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz - EGovG LSA) berichtet hatten. Auch aufgrund der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken haben wir zu dem Entwurf gemeinsam mit dem Landkreistag am 24. 3. 2016 Stellung genommen (s. Anlage).

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hat sich in seiner 169. Sitzung am 5. 4. 2016 mit dem Gesetzesvorhaben befasst und die Stellungnahme vom 24. 3. 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus hat das Präsidium Folgendes beschlossen:

1. Die flächendeckende, ebenenübergreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die erfolgreiche Umsetzung von Vorhaben im E-Government bedürfen rechtlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung.
2. Der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegte Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 15. 2. 2016 wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Die zur Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes erforderlichen Finanzmittel sind vom Landesgesetzgeber bereitzustellen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen den Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt überarbeitet (s. Anlage). In den Entwurf aufgenommen wurden darüber hinaus redaktionelle Änderungen, Anpassungen aufgrund von Rechtsförmlichkeitsgesichtspunkten sowie Änderungen aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen, die den Entwurf betreffen (z. B. Verwaltungsverfahrensgesetz). Das Innenministerium hat zur besseren Übersicht eine Synopse zum Referentenentwurf vom 15. 2. 2016 erstellt, die ebenfalls beigefügt ist.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände in der Stellungnahme vom 24. 3. 2016 - bezogen auf § 9 (Elektronische Beteiligungsverfahren), § 13 (Einheitliche Standards) und § 16 (Fortentwicklung des E-Government - Experimentierklausel) - sind im Wesentlichen aufgegriffen worden.

Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag, im Rahmen der Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung für die verpflichtende Anwendung der entsprechenden Regelungen (§§ 4, 7 und 8 des Referentenentwurfes) im kommunalen Bereich auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem (nach vorhergehender, eigenverantwortlicher Entscheidung der Kommunen über die Einführung) alle Akten elektronisch geführt werden.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Forderung, in § 15 (Gemeinsame Kommunikationsstruktur) klarzustellen, dass das Land verpflichtet ist, den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine Kommunikationsstruktur (Landesdatennetz) zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Vorstellung des Innenministeriums, dass es bei einer Ermessensregelung bleiben kann, ist nachdrücklich abzulehnen.

Daneben wird es im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere um die Festlegung gehen, zu welchen Terminen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes sinnvollerweise auch im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung in Kraft treten können und wie der notwendige Mehraufwand gemäß § 87 Abs. 3 LVerf LSA i. V. m. Abschnitt B Ziff. 2 der Konsultationsvereinbarung vom 7. 11. 2007 auszugleichen ist. Nach der Konsultationsvereinbarung wird die Konnexitätspflicht auch ausgelöst, wenn die inhaltlichen Vorgaben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe geändert werden, in deren Folge kostenrelevante Veränderungen festzustellen sind.

Sofern aus Ihrer Sicht weitere **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um **Mitteilung** bis zum

22. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen